



Tarif Ordnung



1. Berechnung der monatlichen Betreuungspauschalen

Betreuungstage	Von	Bis	Mittagessen	Tarif Vollzahler	Säuglingstarif < 19 Mt.
Ganztags (100%)	07:00	18:30	Ja	CHF 125.00	CHF 140.00
Dreivierteltag (75%)	07:00	14:00	Ja	CHF 105.00	CHF 115.00
Dreivierteltag (75%)	11:30	18:30	Ja	CHF 105.00	CHF 115.00
Halber Tag (50%)	07:00	11:30	Nein	CHF 85.00	CHF 95.00
Halber Tag (50%)	14:00	18:30	Nein	CHF 85.00	CHF 95.00

Die Tarifbeiträge werden als Monatspauschale erhoben, welche sich wie folgt errechnet:
→ Betreuungstage pro Woche X Anzahl Woche pro Monat (= 4.33 Wochen pro Monat).

- Hierin wurden Feiertage, Ferienabwesenheiten der Kinder, kurzfristige Krankheits- und Unfallabwesenheiten etc. bereits berücksichtigt. Aus diesem Grund reduziert sich der geschuldete Betreuungsbeitrag während einer üblicherweise vorkommenden Abwesenheit nicht. Das Gleiche gilt für die Zeit während den Betriebsferien über den Jahreswechsel.

Säuglingstarif

Säuglingsplätze (Kinder bis und mit 18 Monate) werden gemäss den Richtlinien des Amt für Jugend- und Berufsberatung des Kantons Zürich (AJB), mit dem Faktor 1.5 berechnet. Das heisst zwei Säuglinge belegen 3 Kitaplätze. Diese Regelung generiert einen erhöhten Säuglingstarif.

Geschwistertarif

Einen Geschwisterrabatt gewähren wir ab dem 2. Kind, sofern beide Kinder mehr als 3 Tage pro Woche ganztags die Kita besuchen. Das 1. Kind bezahlt den vollen Tarif, das 2. Kind 90% des Tarifs. Bei Verrechnung von Zusatztage entfällt der Geschwistertarif.

Zahlungskonditionen

Die Betreuungspauschale wird jeweils monatlich am Ende des vorhergehenden Monats auf das Konto der Kita Coccolino überwiesen. Die Kita empfiehlt den Eltern einen Dauerauftrag über eine Bank oder Post zu veranlassen.

Tarifanpassungen

Tarifanpassungen sind möglich. Die Eltern werden über die Anpassung jeweils 3 Monate im Voraus schriftlich informiert.

2. Vereinsmitgliederbeitrag

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages werden die Eltern Mitglied im Verein Kinderkrippe Coccolino. Diesbezüglich wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag von 100.00 CHF pro Familie und Jahr entrichtet und wird jeweils im April belastet. Für Eintritte von Januar bis August werden 100.00 CHF, von September bis Dezember 50.00 CHF verrechnet.

3. Eingewöhnungspauschale

Für die zweiwöchige Eingewöhnung wird pauschal pro Kind ein Betrag von 400.00 CHF verrechnet. Die Eingewöhnungszeit kann aus persönlichen Bedürfnissen der Familie zeitlich verschoben oder auf Empfehlung der Kita zum Wohle des Kindes verlängert werden. Dies



berechtigt jedoch nicht eine Verrechnung der Eingewöhnungspauschale. Es wird die erste Monatspauschale wie im Betreuungsvertrag vereinbarten Eintrittsdatums verrechnet.

4. Depot

Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages wird ein Depot in Höhe einer Monatspauschale (Basis: Vollzahler, Kind über 18 Monate) fällig. Das Depot dient als Zahlungssicherheit und wird bei Vertragsauflösung ohne Verzinsung innerhalb von drei Monaten ab Austritt zurückerstattet. Bei Belegungsänderungen ab zwei weiteren, ganzen Tagen wird auch der Depotbetrag entsprechend erhöht oder reduziert.

Anzahl Betreuungstage	Höhe Depot
1 Betreuungstag	CHF 540.00
2 Betreuungstage	CHF 1080.00
3 Betreuungstage	CHF 1620.00
4 Betreuungstage	CHF 2160.00
5 Betreuungstage	CHF 2700.00

5. Zusätzliche Verrechnungen

Bei wiederholtem, verspätetem Abholen nach 18:30 Uhr, wird den Eltern pro Kind, einen Unkostenbeitrag pro angebrochene Viertelstunde von 20.00 CHF in Rechnung gestellt.

6. Hinweise

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages akzeptieren die Eltern die Bestimmungen der Vertragszusätze Kita- und Tarif Ordnung.

7. Kündigungsfristen

Austritt

Die Kündigungsfrist beträgt beidseitig 3 Monate und hat schriftlich auf Monatsende zu erfolgen.

Änderung der Betreuungstage

Reduktionen oder Erhöhungen der Betreuungstage müssen 2 Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben werden.

Wechsel in den Kindergarten

Auch für sämtliche Kinder, welche die Kita besuchen und im August des jeweiligen Jahres in den Kindergarten eintreten, muss der Betreuungsvertrag schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung kann ausserordentlich auf das letztmögliche Datum vor Eintritt in den regulär öffentlichen Kindergarten erfolgen, wobei die Kündigungsfrist von 3 Monaten strikte eingehalten werden muss.

Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist werden für deren Dauer die vollen Monatspauschalen verrechnet.

Betriebskommission | 31.12.2019

